

Stadtwerke München GmbH

Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Nordtangente Planfeststellungsabschnitt 3 Cosimastraße – S-Bahnhof Johanneskirchen

Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 03.02.2023

Geschäftszeichen 3568.23.2_04-23

Die Stadtwerke München GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt 3 der Neubaustrecke Tram Nordtangente beginnt an der bestehenden Strecke nach St. Emmeram im Bereich des Knotenpunktes Cosimastraße/ Johanneskirchner Straße. Die Strecke führt komplett über die Johanneskirchner Straße bis zu einer Freifläche westlich des S-Bahnhofes Johanneskirchen. Darüber hinaus sind außer dem linienhaften Eingriff in die betroffenen Straßenzüge zur Errichtung des eigenen Bahnkörpers der Tram Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum als notwendige Folgemaßnahmen erforderlich. Die Streckenlänge des Planfeststellungsabschnitts beträgt ca. 1,0 km. Der Abschnitt umfasst auch Anpassungen an der heutigen Strecke Effnerplatz – St. Emmeram im Anschlussbereich der Straßenbahn- und Bushaltestelle Regina-Ullmann-Straße. In diesem Bereich entsteht ein komplettes Gleisdreieck mit allen Fahrbeziehungen. An der künftigen Endhaltestelle S-Bahnhof Johanneskirchen ist eine Wendeschleife mit einem Haupt- und einem Nebengleis vorgesehen. Entlang der geplanten Strecke sollen einschließlich der geplanten Umbauten im Bereich Regina-Ullmann-Straße mit Haltestellenneusortierung zwei neue Tram-Haltestellen eingerichtet werden, Ringofenweg und Johanneskirchen Bahnhof. Antragsgegenstand sind ebenfalls die Errichtung eines Tram-Gleichrichterwerks auf Höhe der Cosimastraße in einem neuen Gebäude einschließlich der Außenanlage sowie der Neubau von zwei Stützwänden nördlich und südlich der Wendeschleife östlich der Freischützstraße, um die Höhenunterschiede zu den Nachbargrundstücken aufzufangen. Gegenstand des Verfahrens ist auch die wasserrechtliche Gestattung der geplanten Entwässerung der Gleisanlagen und der dazugehörigen Anlagen innerhalb des Planfeststellungsumgriffs. Der Antrag beinhaltet folgende Entwässerungseinrichtungen: Flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über das Rasengleis, Anschlussleitungen der Gleisentwässerung an Versickerungsanlagen, Entwässerung von geringen Straßenverkehrsflächen über Versickerungsanlagen, Entwässerung der Straßen- und Verkehrsflächen durch Anschluss an die Stadtentwässerung, Entwässerung der Dachflächen des Tramgleichrichterwerks und Bemessung der Versickerungsanlagen - Versickerungsschächte und -mulden.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die nach Nummer 14.11. der Anlage 1 zum UVPG durch die Regierung von Oberbayern vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das geplante Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führt, es erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen – Planunterlagen - die die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

Unterlage 1: Erläuterungsbericht 1.1

Unterlage 2 Übersichtslagepläne: Übersichtslageplan 2.1 1:2.500

Unterlage 3 Lagepläne mit Planfeststellungsumgriff: Legende 3.0

Lageplan Cosimastr. 3.1 1:500

Lageplan Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 3.2 1:500

Lageplan Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ringofenweg inkl. Wendeschleife 3.3 1:500

Unterlage 4 Schnitte: Regelquerschnitt 01 Oberbau geschlossen mit/ohne USM (Rillengleis) – nur zur Information 4.1 1:20

Regelquerschnitt 02 Rasengleis mit Schotterbettung 4.2 1:20

Lageplanquerschnitte 4.3A bis 4.3D 4.3 1:100

Lageplanquerschnitte 4.4A bis 4.4D 4.4 1:100

Gradientenplan 01, Cosimastraße stadteinwärts 4.5 1:2000 / 200

Gradientenplan 02, Cosimastraße stadtauswärts 4.6 1:2000 / 200

Gradientenplan 03, Johanneskirchner Straße stadteinwärts 4.7 1:2000 / 200

Gradientenplan 04, Johanneskirchner Straße stadtauswärts 4.8 1:2000 / 200

Gradientenplan 05, Verbindungskurve Johanneskirchner Straße – Cosimastraße 4.9 1:2000/200

Unterlage 5 Bauwerksverzeichnis mit Begleitplan: Legende Lageplan zum Bauwerksverzeichnis 5.0

Bauwerksverzeichnis 5.0.1

Lageplan Cosimastraße 5.1 1:250

Lageplan Cosimastraße Ablauf 5.2 1:250

Lageplan Johanneskirchner Straße Haltestelle Ringofenweg 5.3 1:250

Lageplan Johanneskirchner Straße inkl. Wendeschleife 5.4 1:250

Unterlage 6 Bauwerkspläne: Stützwände Wendeschleife – Grundriss, Schnitte, Ansichten 6.1 1:500/100/50

TGW Cosimastraße – Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan 6.2 1:100 / 500

Unterlage 7 Grunderwerb: Legende Lageplan mit Grunderwerb 7.0

Grunderwerbsverzeichnis 7.0.1

Lageplan mit Grunderwerb Cosimastraße 7.1 1:500

Lageplan mit Grunderwerb Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 7.2 1:500

Lageplan mit Grunderwerb Wendeschleife 7.3 1:500

Unterlage 8 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis: Legende Lageplan zur Entwässerungsplanung 8.0
 Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen WTU 8.0.1
 Lageplan Wassertechnische Berechnung Cosimastraße 8.1 1:500
 Lageplan Wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 8.2 1:500
 Lageplan Wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ringofenweg bis Wendeschleife 8.3 1:500
 Unterlage 10 Schalltechnische Untersuchung: Schalltechnische Untersuchung - 16.BImSchV incl. Anlagen 10.1
 Erschütterungstechnische Untersuchung und sekundärer Luftschall 10.2
 Baubetriebliche Lärmimmissionen incl. Anlagen 10.3
 Schalltechnische Beurteilung TGW „An der Salzbrücke“ 10.4
 Unterlage 11: Verkehrstechnische Untersuchung 11.1
 Unterlage 13 Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP-Bericht 13.1
 Unterlage 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht 14.1
 Artenschutzbeitrag – Bericht 14.2
 Bestands- und Konfliktplan Legende 14.3.0
 Bestands- und Konfliktplan Cosimastraße 14.3.1 1:1000
 Bestands- und Konfliktplan Johanneskirchner Str. inkl. Wendeschleife 14.3.2 1:1000
 Maßnahmenplan Legende 14.4.0
 Maßnahmenplan Cosimastraße 14.4.1 1:1000
 Maßnahmenplan Johanneskirchner Straße 14.4.2 1:1000
 Unterlage 16 Elektromagnetische Verträglichkeit: Untersuchung der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit 16.1
 Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung gemäß 26.BImSchV – TGW 16.2
 Unterlage 17 Bodengutachten: Altlasten- und Baugrunderkundung inkl. abfallrechtlicher Beurteilung – nur zur Information 17.1.

und können in der Zeit vom 22. Februar 2023 bis einschließlich 21. März 2023 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) während der Dienststunden werktags Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder <https://www.uvp-verbund.de/portal/> sowie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München <https://stadt.muenchen.de/infos/auslegung-termine.html> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 21.04.2023, bei der Landeshauptstadt München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungs-

gesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176 2152 oder 089/2176 2252 abgegeben werden. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 3. Februar 2023
Regierung von Oberbayern

gez.
Possart
Regierungsdirektor